FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM TARIFSYSTEM DER STADTWERKE VELBERT

1 Allgemeine Fragen zum Tarifsystem

1.1 Wie verteilen sich die Kosten für die Trinkwasserversorgung?

Um alle Bürger mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu versorgen, ist eine aufwändige Infrastruktur notwendig. Die Stadtwerke Velbert betreiben dazu ein großräumiges System unter anderem bestehend aus einem Wasserspeicher mit ca. 2.700 m³ und fast 224 Kilometer Leitungsnetz. Die hohe Anlagenintensität für die Wassergewinnung und Verteilung führt zu einem Fixkostenanteil von circa 80 %. Diese Kosten fallen unabhängig von der abgegebenen Wassermenge an. Lediglich circa 20 % der Versorgungskosten hängen vom tatsächlichen Trinkwassergebrauch der Verbraucher ab. In dem bisherigen Tarifsystem findet sich dieser hohe Fixkostenanteil nicht wieder.

1.2 Was hat der demografische Wandel mit den Wasserpreisen zu tun?

Demografischer Wandel in Folge von Wegzug und geringeren Geburtenraten führen zu weniger Bürgern, also zu weniger Wasserverbrauchern. Dadurch sinkt die Wasserabnahme. Da Wasserpreise durch Kostenumlagen auf die Abnahmemenge ermittelt werden, führt weniger Nachfrage unvermeidlich zu höheren Preisen, wenn – wie bei der Trinkwasserversorgung – die Infrastruktur der veränderten Nachfrage nicht laufend angepasst werden kann. Dies wirkt sich bei einem Wassertarifsystem, bei dem ein hoher Anteil des Gesamtpreises von der Abnahmemenge abhängt, besonders stark aus.

1.3 Warum steigen bei Nachfragerückgängen die Wasserpreise?

Die Kosten in der Wasserversorgung sind zu 80 % fix - das heißt, sie lassen sich trotz geringerer Absatzmenge nicht reduzieren - und nur zu 20 % variabel. Nur diese variablen Kosten können gesenkt werden, wenn weniger Wasser nachgefragt und geliefert wird. Dieses Verhältnis lässt sich nicht beeinflussen. Die Wasserpreise sind dagegen zu 80 % variabel und nur zu 20 % fix. Dieses Verhältnis ist in der Wasserwirtschaft so üblich, kann aber grundsätzlich verändert werden. Auch wenn die Wassernachfrage sinkt, müssen die nicht veränderbaren Kosten natürlich trotzdem verteilt werden, während sich die variablen Kosten reduzieren lassen. Wegen des bestehenden Preissystems muss dann ein Großteil der Kosten auf die Menge verteilt werden. Weil diese immer geringer wird, wird dies zwangsläufig zu steigenden Preisen führen.

1.4 Warum haben die Stadtwerke Velbert nicht eher auf die Entwicklung reagiert?

Diese Entwicklung trifft nicht nur die Stadtwerke Velbert. Die Länge der Planungszeiträume und die Höhe der Anlagenbindung in der Wasserversorgung lassen es nicht zu, dass kurzfristige Veränderungen berücksichtigt werden können. Zudem verpflichten viele gesetzliche Vorschriften zu Versorgungssicherheit und Wasserqualität, die sich kurz- bis mittelfristig nicht den Nachfrageentwicklungen anpassen können. Dort wo Anpassungsmöglichkeiten bestehen, setzen die die Stadtwerke Velbert diese um.

1.5 Warum wird das Leitungsnetz nicht einfach verkleinert?

Anpassungen des Wasserversorgungssystems werden soweit wie möglich durchgeführt. Letztendlich sind aber alle Optimierungen langwierig und lassen sich nicht kurzfristig umsetzen.

1.6 Dürfen die Stadtwerke Velbert das Tarifsystem ändern?

Ja, denn die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (siehe § 4 Abs. 2 AVBWasserV) begründet das gesetzliche Recht des Wasserversorgungsunternehmens, seine Bedingungen und Preise zu ändern. Dies gilt damit auch für eine Änderung des Tarifsystems. Es gibt zudem keine gesetzliche Regelung, insbesondere nicht aus der für das Vertragsverhältnis mit dem Tarifkunden geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser", die die Zusammensetzung des Wasserpreises vorschreibt.

1.7 Wo erhält man Auskunft bei Fragen?

Der Kundenservice der Stadtwerke Velbert beantwortet unter der Telefonnummer 02051 988-555 alle Fragen zum neuen Tarifsystem. Mit einer Mail an kundenservice@stwvelbert.de können die Fragen auch schriftlich an den Kundenservice gestellt werden.

1.8 Wie werden meine Daten geschützt?
Die Stadtwerke Velbert halten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes strikt ein. Eine Weitergabe der Daten an Dritte wie z.B. an Kommunen zur Berechnung der Entwässerungsgebühren erfolgt nur, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird von einem bestellten Datenschutzbeauftragten überwacht.

1.9 Gibt es ein auf Wohneinheiten basiertes Tarifsystem schon bei anderen Versorgern?
Ja, bei einer Reihe von Wasserversorgungsunternehmen wie der RWW, den Stadtwerken Krefeld, der Hochsauerlandwasser und zahlreichen Versorgern in Ostdeutschland. Die Stadtwerke Velbert haben festgestellt, dass mit dem auf Wohneinheiten basierten Tarif die Preise relativ stabil gehalten werden konnten.

1.10 Hat die Umstellung auf das neue Tarifsystem Konsequenzen auf die Wasserlieferung?
Nein, die Umstellung betrifft nur das Tarifsystem. Natürlich betrifft die Änderung des Tarifsystems nicht die Qualität und die Sicherheit der Versorgungsleistung.

1.11 Wirkt sich die Tarifumstellung auf den bisherigen Wasserzähler aus?
Die Tarifumstellung bewirkt keine Änderung der Größe des Zählers. Mit dem Wasserzähler erfolgt weiterhin die Messung des Verbrauchs. Durch die Umstellung des Tarifsystem ist grundsätzlich die Zählergröße zukünftig nicht mehr für die Höhe des Systempreises ausschlaggebend, denn im Systempreis ist ein Standardwasserzähler mit technisch erforderlichem Nenndurchfluss von Qn 2,5 / Qn 6 / Qn 10 bereits enthalten.

1.12 Muss für den Wasserzähler ein zusätzliches Entgelt entrichtet werden?
Nicht, wenn es sich um einen Standardzähler handelt. In dem Systempreis für beide Tarifgruppen ist ein Wasserzähler bis zu einem maximalen Nenndurchfluss von Qn 10 (Standardwasserzähler) enthalten (siehe auch Allgemeine Tarife). Für weitere Zähler und/oder größere Zähler ist ein Servicepreis zu entrichten.

1.13 Zahle ich wegen des neuen Tarifsystems künftig mehr?
Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Stadtwerke Velbert haben eine dringend notwendig gewordene Preiserhöhung dazu genutzt, auch gleichzeitig das Preismodell umzustellen. Das hat den Vorteil, dass die Kosten für die Anpassung von Abrechnungen und Kundeninformationen nur einmal anfallen. Von der Preisanpassung abgesehen, wurde das neue Tarifsystem so ausgewogen gestaltet, dass sich die Entlastungen und die Belastungen in Folge der Umstellung in einer kleinen Bandbreite bewegen. Eine weitere Orientierung bietet der Tarifrechner auf der Internetseite der Stadtwerke Velbert.

1.14 Steigen mit der Tarifumstellung auch die Wasserpreise?
Die Höhe des Wasserpreises war nicht Anlass zur Einführung eines neuen Tarifsystems. Insoweit war durch die Umstellung selbst keine Preiserhöhung veranlasst worden. Da aber der aktuelle Wasserpreis seit dem 1. Januar 2007, also seit neun Jahren gültig ist, während die Kosten unaufhaltsam angestiegen sind, wurde eine Preisanpassung unabwendbar.

1.15 Lohnt sich Wasser sparen?
Auch in Zukunft wird Wasser sparen honoriert, nur nicht mehr in dem Maße, wie es bisher der Fall war.
Der Mengenpreis für Trinkwasser sinkt von 2,01 € auf 1,27 € (netto) je Kubikmeter. Damit bleibt das Wasser sparen weiterhin lohnenswert. Viele Familien mit Kindern und einem damit hohen Wasserverbrauch werden sich freuen, wenn ihre Wasserrechnung zukünftig geringer ausfällt. Zudem können auch noch Abwassergebühren gespart werden.

1.16 Warum wird das Tarifsystem umgestellt?
In der Trinkwasserversorgung lassen sich 80 % der Kosten (Betriebs- und Instandhaltungskosten) bei Nachfragerückgängen nicht oder nur langfristig verringern. Bei der Berechnung der Wasserpreise müssen diese Fixkosten auf die Absatzmenge verteilt werden. Beim bisher geltenden Tarifsystem führt die rückläufige Nachfrage zwangläufig zu steigenden Wasserpreisen. Das soll mit der Änderung des Tarifsystems verhindert werden.

1.17 Wann findet die Umstellung statt?
Das neue Tarifsystem tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

1.18 Wann und wo wurde die Umstellung bekannt gemacht
Am 17.12.2015 wird/wurde das neue Tarifsystem in der WAZ bekanntgegeben/bekanntgemacht. Zudem haben die Stadtwerke Velbert eine Pressemitteilung herausgegeben, die die wichtigsten Fakten für das neue Tarifsystem enthielt. Auf der Internetseite der Stadtwerke Velbert stehen nähere Informationen zur Verfügung, dazu zählen ein Tarifrechner sowie Fragen und Antworten.

1.19 Wird das Tarifsystem für alle Kundengruppen umgestellt?
Ja, das neue Tarifsystem gilt für alle Kunden. Es gilt somit für Wohngebäude und Gewerbebetriebe sowie andere Kundengruppen wie zum Beispiel landwirtschaftliche Betriebe, soziale Einrichtungen, kommunale Einrichtungen und so weiter.

1.20 Warum wird der „Systempreis" eingeführt?
Der „Systempreis" dient der Weiterberechnung der anteiligen Kosten für die Vorhaltung und den Betrieb des Wasserversorgungssystems („Systemkosten"). Der Begriff soll deutlich machen, worum es bei der Berechnung geht. Gleichzeitig wird nicht mehr der Hausanschluss betrachtet, sondern die hinter einem Hausanschluss liegenden versorgten Einheiten. Der Systempreis tritt an die Stelle des „Grundpreises" im bisher geltenden Tarifsystem.

1.21 Auf welcher Rechtsgrundlage kann der Vermieter ohne Zustimmung der Mieter die Abrechnung des Wasserverbrauches auf den neuen Modus ändern?
Für den Vermieter muss sich ausgehend vom neuen Tarifsystem nichts ändern. Die Berechnungsgrundlage muss nicht geändert werden. Da die Betriebskostenabrechnung schon bisher Grundpreis- und Mengenpreisbestandteile beinhaltet, ergibt sich durch das neue Tarifsystem keine Änderung.

1.22 Wie ist die Kostenstruktur, die dem neuen Tarifsystem zugrunde liegt?
Bei den Stadtwerken Velbert verteilen sich die Kosten auf rund 80 % aus fixe und 20 % variable - d.h. mengenabhängige - Bestandteile. Zu den variablen Kosten gehören insbesondere Energie für den Betrieb der Wasserwerke und der Pumpen. Dazu gehören auch Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe z.B. für die Wasseraufbereitung. Diese Kosten lassen sich verringern, wenn der Absatz zurückgeht. Kosten, die sich nicht verändern lassen, sind insbesondere solche, die sich aus dem Betrieb und der Vorhaltung des Wasserversorgungssystems, der Verwaltung oder den Wasserschutzmaßnahmen ergeben. Insbesondere getätigte Investitionen für die Rohrnetze oder Speicher lassen sich nicht mehr abbauen. Hinzu kommt, dass die Versorgungsanlagen z.B. bei Erneuerungsmaßnahmen auch bei rückläufiger Nachfrage nicht zu klein ausgelegt werden, um bei einem plötzlichen Nachfrageanstieg oder länger anhaltender Trockenheit immer noch Versorgungssicherheit leisten zu können. Anders als Produzenten z.B. von Nahrungsmitteln kann ein Wasserversorgungsunternehmen die Kapazität der Versorgungsanlagen nicht flexibel anpassen. Einerseits sind die Anlagen wegen der Rohrnetze nicht dafür ausgelegt und anderseits will niemand auf eine sichere und qualitativ hochwertige Wasserversorgung verzichten.

1.23 Warum wurde der Systempreis auf 50 % festgesetzt?
Der Systempreis wurde auf 50 % gesetzt, um damit einen Kompromiss zwischen Ressourcenschutz und Versorgungssicherheit zu ermöglichen. Wegen der Kostenstruktur mit 80 % fixen und 20 % variablen Kosten hätte das Verhältnis zwar eigentlich 80 % Systempreis und 20 % Mengenpreis betragen müssen, dies hätte aber zu einem Ungleichgewicht geführt. Daher sind 50 % durchaus gerechtfertigt. Dies hat auch der BGH in seinem Urteil bestätigt.

1.24 Warum gibt es bei dem Systempreis für Wohngebäude(Haushaltskunden) die Abstufungen in Abhängigkeit von der Gebäudegröße?
Die Kosten werden durch die gewählten Abstufungen des Systempreises für die unterschiedlichen Wohngebäudegrößen so verteilt, dass die Be- und Entlastungen bei der Tarifumstellung möglichst gering gehalten werden konnten. Das hängt mit der Anzahl der Gebäude und den darin festgestellten Durchschnittsverbräuchen im Versorgungsgebiet zusammen. Denn bei der Tarifentwicklung wurde darauf geachtet, dass sich für die Durchschnittsverbraucher eine nur möglichst geringe Änderung ergibt. Da sich aber mit zunehmender Wohngebäudegröße gewisse Kostenvorteile ergeben, schlagen sich diese in einem degressiv verlaufendem Systempreis nieder. D.h. je größer das Gebäude, desto geringer wird der Zuschlag für jede nächst hinzukommende Wohneinheit. Die durchschnittlichen Systempreise je Wohneinheit sinken somit, je größer die Wohngebäude werden.

2 Fragen zum Tarif für Wohngebäude

2.1 Wie setzt sich der Tarif für Wohngebäude zusammen?

Der Tarif für Wohngebäude setzt sich zusammen aus
1. dem Arbeitspreis (Mengenpreis) für die abgenommen Wassermenge
2. dem Systempreis für die Inanspruchnahme der Betriebs- und Vorhalteleistung und
3. ggf. dem Servicepreis für zusätzliche Leistungen (siehe auch Allgemeine Tarife)

2.2 Wie wird die Anzahl der Wohneinheiten ermittelt?

Zunächst ist die Anzahl aller in einem Gebäude gelegenen Einheiten, ganz gleich ob Wohneinheiten oder nicht, zu ermitteln. Sodann ist zu ermitteln, wie viele eigenständige Wohnungen (Wohneinheiten) in dem Gebäude gelegen sind, und zwar unabhängig davon, ob bewohnt oder nicht. Einliegerwohnungen gelten als eigenständige Wohnungen (siehe auch ‚Was versteht man unter „Wohneinheit"?').

2.3 Wie werden die jährlichen Wasserkosten für ein Wohngebäude errechnet?

Die Wasserkosten für ein versorgtes Wohngebäude ergeben sich, in dem
1. der Arbeitspreis (Mengenpreis) multipliziert mit der abgenommenen Gesamtwassermenge für das Gebäude
2. der Systempreis (in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten) und
3. ggf. anfallende Servicekosten zusammengerechnet werden.

2.4 Wann gilt der Systempreis für Wohngebäude?

Zunächst ist zu klären, ob es sich bei dem Gebäude um ein Wohngebäude handelt. Dies ist der Fall, wenn in dem Haus eine oder mehrere Wohneinheiten enthalten sind und das Haus ausschließlich oder überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird. In diesem Fall gilt der Systempreis für Wohngebäude.

2.5 Wie kann ich den Systempreis für mein Wohngebäude selbst ermitteln?

Für den Systempreis bei Wohngebäuden ist die Anzahl der Wohneinheiten ausschlaggebend. In den Allgemeinen Tarifen kann der Anlage 1 der für die entsprechende Anzahl der Wohneinheiten geltende individuelle Systempreis abgelesen werden. Zudem steht auf der Internetseite ein Tarifrechner zur Verfügung, mit dem der jeweilige Systempreis für Wohngebäude individuell ermittelt werden kann.

2.5 Wozu benötigen die Stadtwerke beim neuen Tarifsystem die genaue Anzahl der Wohneinheiten?

Ausschlaggebend für den Systempreis ist die Inanspruchnahme des Versorgungssystems. Die Wohngebäudegröße, also die Anzahl der Wohneinheiten, ist als Bemessungsgrundlage für den Systempreis an die Stelle des Wasserzählers getreten.

2.6 Woher kennen die Stadtwerke die Anzahl der Wohneinheiten?

Die Stadtwerke Velbert haben im Sommer 2015 die Kunden um Auskunft zu der Anzahl der Wohneinheiten für das jeweils versorgte Gebäude gebeten. Die darauf erfolgten Selbstauskünfte der Kunden sind die Grundlage für die Bemessung des Systempreises.

2.7 Was versteht man unter „Wohneinheit"?

Als „Wohneinheit" gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume (Wohnzwecke). Sie liegen in der Regel zusammen, sind nach außen abgeschlossen und dienen der Haushaltsführung. Wohneinheiten haben einen eigenen Eingang. Dieser ist unmittelbar vom Freien, über ein Treppenhaus oder einen sonstigen Vorraum erreichbar.

2.8 Wieso wird nicht nach „Personen" statt „Wohneinheiten" abgerechnet?

Die Abrechnung nach Personen ist nicht durchführbar. Die Kunden müssten die Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und auch die Änderungen laufend mitteilen. Das wäre aus Verwaltungsgründen unmöglich und aus datenschutzrechtlichen Gründen fragwürdig. Die Rechtsprechung erlaubt, auf eine über die Erfassung der Anzahl der Wohneinheiten hinausgehende Differenzierung z.B. nach der Größe der Wohneinheit oder der Anzahl der Wohnräume zu verzeichnen, weil es einen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach die Anzahl der Bewohner mit der Größe der Wohnung steigt, nicht gibt. (vgl. BGH-Urteil, OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 01.04.2004, 1 K 93/03) Ob eine Wohnung von bestimmter Größe unter gewöhnlichen Umständen von einer Person, einer Familie oder einem Familienverband bewohnt wird, hängt von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, den Wohngewohnheiten, dem Wohnumfeld und einer Vielzahl von weiteren sozialen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Bestimmungsfaktoren ab. Diese kann der Wasserversorger natürlich nicht berücksichtigen.

2.11 Wird der Systempreis auch für leerstehende Wohnungen fällig?

Ja, der Systempreis ist auch für vorübergehend oder dauerhaft nicht bewohnte Wohneinheiten zu entrichten. Denn solange ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung besteht, erfolgt auch eine Leistungsvorhaltung für das gesamte Gebäude einschließlich aller darin enthaltenen Wohneinheiten und zwar unabhängig vom Leerstand. Wichtig ist aus hygienischen Gründen, dass nicht genutzte Leitungsabschnitte bei Wiederinbetriebnahme gründlich gespült werden müssen. Wenn Leitungsabschnitte bzw. Hausanschlussleitungen länger als ein Jahr nicht genutzt werden, müssen diese kostenpflichtig vom Netz getrennt werden.

2.12 Führt ein Zählerausbau zum Wegfall des Systempreises für ein Wohngebäude?

Nein, auch beim Zählerausbau bleibt der Wasserlieferungsvertrag bestehen und der Anschluss mit dem Verteilnetz verbunden. Die Leistungsvorhaltung bleibt. Solange die Verbindung nicht getrennt ist, besteht somit die Verpflichtung zur Systempreiszahlung. Nur wenn eine Trennung des Anschlussobjektes (Gebäude, sonstige Einrichtung oder unbebautes Grundstück) von der Hauptversorgungsleitung erfolgt ist, fällt kein Systempreis mehr an.

2.13 Welche Auswirkungen hat die Tarifumstellung auf die Wasserkosten von Haushalten in Mehrfamilienhäusern?

Für die Haushalte in Mehrfamilienhäusern kann die Frage bezogen auf den Einzelfall nicht beantwortet werden. Die individuellen Wasserkosten für Haushalte in Mehrfamilienhäusern hängen von den Neben-/Betriebskostenabrechnungen der Vermieter ab. Der Tarifrechner auf der Internetseite soll dazu dienen, eine grobe Orientierung zu geben.

2.14 Wie kann ich als Mieter meine Wasserkosten erfahren?

Sie müssen sich als Mieter an Ihren Vermieter wenden. Da Mieter nicht in direkter Vertragsbeziehung mit den Wasserversorgern stehen und der Wasserversorger die individuellen Verbräuche der Mieter nicht kennt, kann hier keine Auskunft gegeben werden.

2.15 Prüfen die Stadtwerke Velbert die Angaben zu der Anzahl der Wohneinheiten?

Zunächst einmal liegen die Daten aus der Selbstauskunft vor. Hier hatten die Kunden Angaben zu der Anzahl der Wohneinheiten gemacht. Die Stadtwerke Velbert werden aus Gründen der Gleichbehandlung sicher stellen, dass die Angaben stimmen und werden diese stichprobenartig prüfen.

2.16 Welche Folgen haben falsche Angaben bei der Anzahl der Wohneinheiten?

Falsche Angaben führen zu einer nachträglichen Korrektur bei der Anzahl der Wohneinheiten. Die Korrektur wird mit Bekanntwerden der Falschangaben vorgenommen. Stadtwerke Velbert behalten sich die angemessene Prüfung vor. Vorsorglich muss darauf hingewiesen werden, dass vorsätzliche Falschangaben des Kunden eine Vertragsstrafe nach § 23 Abs. 2 AVBWasserV auslösen können.

2.17 Was passiert, wenn bei der Selbstauskunft keine Angaben gemacht worden sind?

Wie in dem Anschreiben zur Selbstauskunft erläutert, mussten die fehlenden Angaben geschätzt werden. Sollte dies nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, sollte der Kunden die Änderung der Daten schriftlich anzeigen.

3 Fragen zum Tarif für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten (Nicht-Haushaltskunden)

3.1 Was versteht man unter „Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten"?

Als „Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten" gelten
- alle an das Versorgungssystem angeschlossenen und nicht oder nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäude oder Gebäudeeinheiten (insbesondere Gewerbe, technische Einrichtungen),
- Grundstücksflächen (z.B. unbebaute Grundstücke, landwirtschaftliche Flächen usw.)

3.2 Wann gilt der Systempreis für Gewerbe?

Der Systempreis für „Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten" gilt für alle an das Versorgungssystem angeschlossenen und nicht oder nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäude (insbesondere Gewerbe, technische Einrichtungen). Er gilt auch für Grundstücksflächen (z.B. unbebaute Grundstücke, landwirtschaftliche Flächen usw.), die an der Wasserversorgung angeschlossen sind. Der Systempreis für „Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten" gilt auch für Einrichtungen, die für Wohn- oder wohnähnliche Zwecke genutzt werden, bei denen aber keine eigenständigen, abgeschlossenen Wohneinheiten bestehen (z.B. Heime, Sanatorien o.ä.) und/oder die nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind oder genutzt werden (z.B. Hotels, Krankenhäuser).

3.3 Wie setzt sich der Tarif für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten zusammen?

Der Tarif für Gewerbe (Nicht-Wohngebäude) setzt sich zusammen aus
1. dem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge
2. dem Systempreis für die Inanspruchnahme der Betriebs- und Vorhalteleistung und
3. ggf. dem Servicepreis für zusätzliche Leistungen (siehe auch Allgemeine Tarife)

- Einrichtungen, die für Wohn- oder wohnähnliche Zwecke genutzt werden, bei denen aber keine eigenständigen, abgeschlossenen Wohneinheiten bestehen (z.B. Heime, Sanatorien o.ä.) und/oder die nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind oder genutzt werden (Hotels, Krankenhäuser).

3.4 Wie werden die jährlichen Wasserkosten für ein Gewerbeobjekt errechnet?

Die Wasserkosten z.B. für ein versorgtes Werkstattgebäude ergeben sich, in dem
1. der Mengenpreis multipliziert mit der abgenommenen Wassermenge
2. der Systempreis laut Anlage 2 der Allgemeinen Tarife in Abhängigkeit von der Verbrauchsmenge
3. ggf. anfallende Servicekosten zusammengerechnet werden.

3.5 Kann zwischen dem Tarif für Wohngebäude und für Gewerbe gewählt werden?

Nein, es ist der jeweils für die Nutzung zugrunde liegende Tarif anzuwenden. Die Gebäudenutzung wird anhand von festgelegten Beurteilungskriterien eingestuft.

3.6 Das Gebäude enthält Wohnungen und auch Gewerbe- bzw.sonstige versorgte Einheiten (gemischt-genutztes Gebäude). Wie wird beurteilt, welcher Tarif dafür gilt?

Bei gemischt-genutzten Gebäuden hat eine genauere Betrachtung zu erfolgen als bei Gebäuden, die entweder rein zu Wohnzwecken oder rein zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken genutzt werden. Zunächst gilt: Sind in dem Gebäude neben einer oder mehreren Wohnungen auch solche Einheiten, die einen wohntypischen Verbrauch aufweisen (bis zu 90 Kubikmeter pro Jahr) bspw. Praxen, Ladenlokale o.ä., enthalten, dann kann davon ausgegangenen werden, dass der Tarif für Wohngebäuden gilt. Siehe Frage „Wie wird die Anzahl der Wohneinheiten ermittelt?" Sind in einem Gebäude jedoch überwiegend Gewerbeeinheiten oder sonstige versorgte Einheiten, die keinen wohntypischen Verbrauch aufweisen, gilt für das Gebäude der Tarif für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten. In Zweifelsfällen hat eine Betrachtung nach folgender Formel zu erfolgen: Gesamtwasserverbrauch des Gebäudes/des Anschlusses geteilt durch Anzahl aller Einheiten des Gebäudes. Ergibt sich hieraus ein fiktiver Verbrauch pro Einheit von mehr als 90 Kubikmeter pro Jahr, erfolgt für das gemischt-genutzte Gebäude eine Eingruppierung in den Tarif für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten.